
S 50 SO 1912/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verzinsung – vollständiger Leistungsantrag – Notwendigkeit eines Folgeantrags bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Leitsätze	Die Frage, ob für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß den §§ 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ein Folgeantrag notwendig ist und es bei der Prüfung der Vorschrift des § 44 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch auf das (vollständige) Vorliegen dieses Folgeantrags ankommt, ist nicht klärungsbedürftig. Für ihre Beantwortung ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits ausreichende Anhaltspunkte.
Normenkette	SGG § 144 SGB 1 § 44 SGB 12 § 41 a.F. SGB 12 § 44 n.F.
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 50 SO 1912/17
Datum	04.03.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 15 SO 95/19 NZB
Datum	29.06.2020
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerde der Klager gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Marz 2019 wird zurckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Grnde:

Die Beschwerde der Klager gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Marz 2019 ist gem [ 145](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulssig, aber unbegrndet. Die Berufung ist weder kraft Gesetzes zulssig noch sind Zulassungsgrnde nach [ 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG](#) gegeben.

Die fehlende Zulssigkeit der Berufung ergibt sich aus [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGG](#). Danach bedarf die Berufung bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht bersteigt und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fr mehr als ein Jahr betrifft. So liegt es hier. Der Wert des Beschwerdegegenstandes betrgt lediglich 230,32 Euro. Diesen Betrag begehren die Klager als weitere Zinszahlungen aus dem Nachzahlungsraum Juli 2012 bis Marz 2016.

Die Berufung ist auch nicht deshalb zulssig, weil das Sozialgericht sie zugelassen htte. Das Sozialgericht hat die Berufung im Tenor ausdrcklich nicht zugelassen.

Die Berufung ist auch nicht gem [ 144 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen. Hiernach ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundstzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3).

Keiner der genannten Zulassungsgrnde liegt hier vor. Insbesondere hat die Sache keine grundstzliche Bedeutung. Grundstzliche Bedeutung liegt vor, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, deren Klrung ber den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Grnden der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klrungsbedrftigkeit) und deren Klrung auch durch das angerufene Gericht zu erwarten ist (Klrungsfhigkeit) (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 12. Aufl. 2017,  144 Rn. 28). Eine schon geklrte Rechtsfrage hat keine grundstzliche Bedeutung mehr. Geklrt ist eine Rechtsfrage nicht erst, wenn dazu gefestigte hchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Es gengt vielmehr, wenn sich fr die Antwort aus anderen hchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl.,

Stand: 26. März 2020, Â§ 144 Rn. 32).

Die KlÃ¤ger haben die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begrÃ¼ndet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie die im erstinstanzlichen Verfahren bereits angesprochene Frage, ob fÃ¼r Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) gemÃ¤Ã den [Â§ 41 ff](#) ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein Folgeantrag notwendig ist und es bei der PrÃ¼fung der Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf das (vollstÃ¤ndige) Vorliegen dieses Folgeantrags ankommt, fÃ¼r grundsÃ¤tzlich bedeutsam halten. Diese Frage ist jedoch nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig. Es ist bereits geklÃ¤rt, dass als Leistungsantrag im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 SGB I](#) regelmÃ¤Ãig der erste Leistungsantrag anzusehen ist, der zugleich spÃ¤tere Ãnderungen der Leistung mitumfasst. (Nur) wenn Leistungen wiederkehrend neu zu beantragen sind, wie z.B. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, kommt es auf den ersten fÃ¼r den fraglichen Zeitraum maÃgeblichen Antrag an (Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Stand: 25. Mai 2020, [Â§ 44 SGB I](#), Rn. 36). Entscheidend ist, ob die BehÃ¶rde rechtlich nicht erst aufgrund eines Antrags tÃ¤tig werden muss, sondern pflichtgemÃ¤Ã von Amts wegen (vgl. fÃ¼r eine Problematik aus der Unfallversicherung Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 24. Januar 1992, Az. [2 RU 17/91](#), juris Rn. 19 = [SozR 3-1200 Â§ 44 Nr. 4](#)). DafÃ¼r, dass dies fÃ¼r Leistungen der GruSi der Fall ist, ergeben sich aus der Rechtsprechung des BSG ausreichende Anhaltspunkte. Das BSG hat mit Urteil vom 29. September 2009, Az. [B 8 SO 13/08 R](#), juris Rn. 12 ff = [SozR 4-3530 Â§ 6 Nr. 1](#), entschieden, dass Leistungen der GruSi nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums keinen Folgeantrag voraussetzen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass ein HilfebedÃ¼rftiger seinen ersten Antrag in der Regel stellt, ohne ihn auf einen bestimmten Zeitraum zu beschrÃ¤nken. Damit wirkt dieser Antrag auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jedenfalls dann fort, wenn die BehÃ¶rde ihn nicht fÃ¼r die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraumes bereits ausdrÃ¼cklich (bestandskrÃ¤ftig) abgelehnt hat. Dieses Ergebnis folgt auch daraus, dass [Â§ 44 SGB XII](#) lediglich die ErmÃ¤chtigung und Verpflichtung der BehÃ¶rde enthÃ¤lt, den Grundsicherungsbescheid gemÃ¤Ã [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu befristen, damit aber nicht zugleich eine (Mitwirkungs-) Pflicht des Grundsicherungsberechtigten begrÃ¼ndet, einen weiteren Antrag zu stellen (so auch Kirchhoff in: Hauck/Noftz, SGB, Stand Oktober 2017, [Â§ 44 SGB XII](#), Rn. 32). Der Gesetzgeber ist, so das BSG, nach erstmaliger Bewilligung der Grundsicherungsleistungen von weitgehend gleichbleibenden VerhÃ¤ltnissen ausgegangen. Da die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse bei dem Grundsicherungsberechtigten in der Regel fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit unverÃ¤ndert bleiben, hat der Gesetzgeber mit der Festlegung des einjÃ¤hrigen Bewilligungszeitraums nur den jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen Rechnung tragen wollen und eine Mitwirkungspflicht des HilfeempfÃ¤ngers nur bei der Meldung von VerÃ¤nderungen seiner Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse vorgesehen (BSG, Urteil vom 29. September 2009 [a.a.O.](#), juris Rn. 15). Weiter hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass auch verwaltungspraktische GrÃ¼nde nicht dafÃ¼r sprechen, [Â§ 41](#) bzw. [44 SGB XII](#) [frÃ¼her und auch grÃ¶Ãtenteils im hier interessierenden Zeitraum war das Antragserfordernis in [Â§ 41 Abs. 1 SGB XII](#) geregelt] in der Weise auszulegen, dass jeweils ein neuer Antrag zu stellen ist. Da die BehÃ¶rde die

persönlichen Verhältnisse des Grundsicherungsberechtigten und damit seine Hilfebedürftigkeit kennt, müsste sie auch wenn ein Folgeantrag des Hilfebedürftigen ausbleibt die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den [Â§ 27 ff SGB XII](#) prüfen, da diese gemäß [Â§ 18 Abs. 1 SGB XII](#) mit Bekanntwerden einsetzt. Wäre also ein Antrag erforderlich und liegt dieser nicht vor, müsste die Behörde gleichwohl tätig werden. Hieraus ergibt sich, dass ein einmal gestellter Antrag auf Grundsicherungsleistungen auch nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erneut gestellt werden muss. D.h., dass der Grundsicherungsträger nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht auf einen Antrag des Grundsicherungsberechtigten warten darf, sondern von Amts wegen zu prüfen hat, ob weiterhin Grundsicherungsleistungen zu gewähren sind. Damit sind für den hier zu entscheidenden Fall die oben genannten Voraussetzungen bezüglich des Verzinsungsbeginns gemäß [Â§ 44 Abs. 2 SGB I](#), nämlich dass ein erneuter Antrag nicht notwendig ist, wenn die Behörde von Amts wegen zu prüfen hat, erfüllt.

Die Entscheidung des Sozialgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Obergerichts oder eines Obersten Gerichts ab. Dies ist auch nicht deshalb der Fall, weil das Sozialgericht angenommen hat, dass die Kläger verpflichtet gewesen wären, dem Beklagten mitzuteilen, dass ihre Wohnung noch nicht geräumt sei. Darin liegt nicht die Abweichung von einer Entscheidung eines Obergerichts oder Obersten Gerichts, denn das Sozialgericht hat keine abweichenden abstrakten Rechtssätze aufgestellt und der Rechtsprechung entgegengestellt. Vorliegend dürfte es sich vielmehr um eine unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall handeln.

Dafür, dass eine Verpflichtung der Kläger bestanden hätte, dem Beklagten mitzuteilen, dass ihre Wohnung noch nicht geräumt sei, gibt es keine Anhaltspunkte. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein "vollständiger" Leistungsantrag im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB I](#) dann vor, wenn der zuständige Leistungsträger durch ihn in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen, d.h. die von Amts wegen durchzuführende ([Â§ 20 SGB X](#)) Ermittlung des Sachverhalts zig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Es reicht dabei aus, wenn der Antrag alle Angaben enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muss. Hat ein Leistungsträger Antragsvordrucke ([Â§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I](#)) herausgegeben, liegt ein vollständiger Leistungsantrag spätestens vor, sobald der Antragsteller den Vordruck für den Antrag vollständig ausgefüllt und auch die als beizubringend bezeichneten Unterlagen ([Â§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I](#)) eingereicht hat (BSG, Urteil vom 26. April 2007, Az. [B 4 R 21/06 R](#), juris Rn 21 = [SozR 4-1200 Â§ 44 Nr. 2](#); Rolfs in: Hauck/Noftz, SGB, Stand Juni 2018, [Â§ 44 SGB I](#), Rn. 26; Groth, a.a.O., [Â§ 44 Rn. 32ff](#)). Alle benötigten Informationen hatten die Kläger bereits in ihrem Erstantrag gegeben. Der Beklagte hatte auch in dem hier streitigen Zeitraum Leistungen der GruSi bewilligt, nur eben unter Berücksichtigung der seines Erachtens angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) statt der tatsächlich anfallenden Kosten, z.B. auf den Antrag der Kläger vom 19. November 2013 mit Bescheid vom 9. Dezember 2013. Das

bedeutet, dass dem Beklagten alle notwendigen Informationen vorlagen. Keinesfalls hätten die Kläger dem Beklagten jeweils mitteilen müssen, dass ihre Wohnung noch nicht geräumt war. Dies gehörte nach dem oben Gesagten nicht zu ihren Verpflichtungen im Sinne der Vorlage eines vollständigen Leistungsantrages. Sie wären im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten gemäß den [Â§ 60 ff SGB I](#) verpflichtet gewesen, mitzuteilen, wenn eine Räumung erfolgt wäre. Die Mitteilung, dass eine Änderung der angegebenen Verhältnisse nicht stattgefunden hat, gehörte jedoch nicht zu ihren Obliegenheiten.

Damit dürfte von einer falschen Rechtsanwendung durch das Sozialgericht auszugehen sein. Ob die vom Sozialgericht getroffene Entscheidung zutreffend ist, ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht zu entscheiden.

Die Kläger haben schließlich keinen der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel im Sinne von [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) geltend gemacht, auf dem die Entscheidung des Sozialgerichts beruhen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Nach [Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Erstellt am: 21.08.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024